

ginnenden Handelskapitalismus der deutschen Städte erforderlichen Rechtsbegriffe rasch und einheitlich genug zu entwickeln; das Volk mußte aber mehr und mehr den inneren Zusammenhang mit einem Rechtverliehen, dessen Sprache ihm unverständlich war und das deshalb nur von gelehrten Juristen gehandhabt werden konnte. Die territorialen Gesetzgebungen des 18. und 19. Jahrhunderts waren Willensäußerungen des absolutistischen Obrigkeitsstaates. Auch die Übernahme des französischen Rechts im Westen war nicht das eigene Werk der Deutschen. Der Versuch des deutschen Volkes zur revolutionären Begründung seines Reichs und damit seiner Rechtseinheit schlug 1848 fehl. Die großen Justizgesetze des neuen Reiches wurden ohne innere Beteiligung der Massen des Volkes von Juristen allein geschaffen, die bei aller Größe ihrer Leistung die Trennung zwischen Recht und Volk nicht überwinden konnten, weil das dazu erforderliche Rechtsverständnis des Volkes nicht mehr vorhanden war. Das demokratische Erwachen der deutschen Arbeiter im Kampf gegen den Staat Bismarcks leitete dann die Periode ein, in der die „Krise der Justiz“ zum geflügelten Wort wurde, weil Volk und Rechtsprechung keinen inneren Zusammenhang hatten. Der Widerspruch zwischen Justiz und Volk hat am Untergang der Weimarer Republik entscheidend mitgewirkt. Die Zeit der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft hat endlich unter Ausnutzung des unkritischen Glaubens breiter Volksschichten an die Autorität des Gesetzes, dem um seiner Form willen Geltung beizumessen sei, ohne daß es auf seinen Inhalt ankomme, auch den Rest des Vertrauens zum eigenen Rechtsempfinden in Deutschland ausgelöscht. An Stelle der Erkenntnis, daß es dem deutschen Volke nützt, wenn das Recht herrscht, trat die Lehre, Recht sei, was dem Volke nützt. So wurde das deutsche Volk **r e c h t s f r e m d**.

Die deutsche Demokratie kann aber nur leben, wenn sich das deutsche Volk nicht mehr nur als Objekt seiner Rechtsordnung betrachtet, sondern sich bewußt wird, daß es berufen ist, deren Subjekt zu sein. Volksherrschaft des Rechtes und Rechtsfremdheit des Volkes müssen deshalb überwunden werden. Dem Recht die Volksherrschaft zu nehmen, ist Aufgabe von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Wissenschaft; sie kann aber nur gelöst werden, wenn die Rechtsfremdheit des Volkes beseitigt wird.

Das aber ist Sache der Schule und der Erwachsenenbildung. Bisher haben beide nicht vermocht, diese Aufgabe zu bewältigen. Die Schule führt den jungen Menschen in alle Lebensgebiete ein: nur die Welt des Rechts enthält sie ihm vor. Lediglich einzelne Teile des öffentlichen Rechts werden im Geschichtsunterricht und — seit der Kapitulation — in der Gegenwartskunde gestreift. Es genügt aber nicht, wenn die junge Generation von der Entwicklung der Verfassungen eine mehr oder minder dunkle Vorstellung gewinnt. Denn der künftige Staatsbürger soll seine Stimme zur Neuordnung aller Fragen des Rechtslebens abgeben. Er muß in der Lage sein, als Schöffe oder Geschworener, als Beisitzer im Arbeitsgericht und in der Kammer für Handelssachen an der Rechtsfindung selbständig und entscheidend mitzuwirken. Gewiß könnten und sollten die Laienrichter von der Justizverwaltung über ihren Aufgabenkreis zusätzlich unterrichtet werden. Sinnvoll ist das aber nur, wenn dabei bereits auf einer festen Grundlage klarer Vorstellungen über das Wesen rechtlicher Fragen aufgebaut werden kann, weil die Zeit, die bei dieser Vorbereitung zur Verfügung steht, notwendig knapp ist. Sicherer Rechtsgefühl kann sich nicht in kurzen Unterweisungsstunden während weniger Tage bilden, die lediglich rechtstechnisch wichtige Einzelvorstellungen zu vermitteln vermögen.

Die Schule hätte diese Aufgabe von zwei Seiten in Angriff zu nehmen. Erstens sollte ihr Gesamtunterricht sich in allen weltanschaulich bestimmten Fächern (Geschichte, Staatsbürgerkunde, Religion, Deutsch, Fremdsprachen) zum Ziel setzen, das Gefühl für Recht und Unrecht im Kinde zu wecken und bewußt zu machen, daß kein Befehl und kein Gesetz den Bürger von der Pflicht zu entbinden vermag, selbst zu prüfen, was Recht ist. Zweitens müßte den älteren Schülern, bei denen schon die Möglichkeit des logischen Verständnisses für rechtliche Probleme besteht, ein systematischer Überblick über die

Grundfragen der deutschen Rechtsordnung gewährt werden. Dieser rechtskundliche Unterricht sollte im 9. Schuljahr der Einheitsschule und im ersten Schuljahr der Berufsschule einsetzen und bis zur Beendigung der Schulpflicht durchgeführt werden. Seine Aufgabe wäre, die Schüler zu überzeugen, daß und wie sich im Laufe der Menschheitsgeschichte bestimmte Grundnormen naturrechtlicher Art entwickelt haben, die keine positive Rechtsordnung verletzen darf, ohne zur Unrechtsordnung zu werden (wobei auf das Nürnberger Urteil und Art. 1 Z. 3 der Satzung der Vereinten Nationen hingewiesen werden könnte). Es wäre zu zeigen, daß das Recht die Aufgabe hat, Interessenkonflikte gerecht auszugleichen, deren Charakter sich mit der Form der Gesellschaftsordnung, in der sie entstehen, meist grundlegend ändert, daß also auch ein großer Teil der Rechtsnormen, die dem Richter den Anhaltspunkt zur Lösung des Einzelfalles bieten, sich mit der sozialen Ordnung wandeln muß. Der Sinn für das Bedürfnis nach Rechtssicherheit wäre zu wecken und die Bedeutung des Gesetzes als ihres Garanten gegenüber allzu subjektiver Entscheidung des einzelnen Richters zu erklären. Die Bindung des Richters an das Gesetz wäre als Unterwerfung unter den im Gesetz verkörperten Volkswillen darzustellen, wobei aber immer wieder daran erinnert werden müßte, daß auch die *volonté de tous* nicht zu beachten ist, wenn sie der *volonté générale* radikal widerspricht, daß also das positive Gesetz selbst bei Genehmigung durch ein Hitler-Plebiscit wegen seines Unrechtsgehalts verworfen werden müßte, soweit es mit dem Gerüst naturrechtlicher Sätze völlig unvereinbar ist, das dem heutigen Entwicklungsstand der Menschheit entspricht. Auch dürfte keinesfalls vergessen werden, den jungen Menschen klarzumachen, daß der Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz zu schwerem Unrecht führen würde und geführt hat, wenn er formal und ohne Berücksichtigung der sozialen Wirklichkeit verstanden wird, daß es nicht sein darf, daß — um an Anatole France zu erinnern — Reiche wie Arme mit dem gleichen Maß gemessen werden, wenn sie auf Straßen betteln, Brot stehlen und unter Brücken schlafen. Vor allem müßte den jungen Menschen ein klarer Eindruck von Geschichte, Aufbau und Verfahren der deutschen Gerichte vermittelt und ein grober Einblick in die Konstruktion unserer Rechtsordnung gegeben werden. Im bürgerlichen Recht wären die wichtigsten Grundbegriffe — das Wesen der Rechtsfähigkeit und der Handlungsfähigkeit, die Begriffe der juristischen Person, des Vertrages, des Eigentums, des Anspruchs, der Verfügung —, im Strafrecht die Grundlehren seines allgemeinen Teils und die häufigsten Delikte zu besprechen. Dabei dürfte nie übersehen werden, daß der junge Mensch vom Konkreten, nicht vom Abstrakten her denkt, daß also immer der praktische Fall, nie die Norm den Ausgangspunkt der Besprechung bilden sollte und daß es nicht das Ziel der Schule sein darf, „Schmalspur-Juristen“ auszubilden und sich in Einzelheiten zu verlieren. Steht für diesen Unterricht wöchentlich eine Stunde zur Verfügung, so läßt sich in dreijähriger Arbeit durchaus erreichen, daß die neue Generation den Anforderungen gewachsen ist, die jede Demokratie an das rechtliche Vorstellungsvermögen ihrer Bürger stellen muß. Die Volkshochschulen sollten es sich zur Pflicht machen, den Generationen, die der Schule entwachsen sind, das gleiche Rüstzeug zu liefern und in späteren Jahren die Vorarbeit der Schulen zu vertiefen.

Die Schule wird zur Zeit nicht immer in der Lage sein, Lehrkräfte zu stellen, die dieser neuen Aufgabe gerecht zu werden vermögen, weil bisher Lehrerbildung und philologisches Studium rechtskundliche Gesichtspunkte nicht genügend beachtet haben¹. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß dieser Unterricht grundsätzlich, wie jeder andere, in der Hand des Pädagogen, nicht des Juristen liegen sollte. Deshalb sollte der künftige pädagogische und philologische Studiengang hier Abhilfe schaffen. Doch darf nicht gewartet werden, bis eine neue Lehrergeneration heranwächst, weil die Demokratie schon jetzt beginnen muß, die Rechtsfremdheit des Volkes zu überwinden. Deshalb müßten zunächst pädagogisch interessierte und begabte Juristen in die Bresche springen. Die Unterrichtsverwaltungen und Justizverwaltungen sollten in gemeinsamer Arbeit die Fragen des Lehrplans klären sowie die geeigneten Lehrkräfte ermitteln und in ihren neuen Pflichtenkreis einführen.